



SATZUNG

für den " Förderverein für Fußballnachwuchs in Haar b. München e.V. "

§ 1 NAME, SITZ

1. Der Verein führt den Namen: " Förderverein für Fußballnachwuchs in Haar bei München ".
2. Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Sitz des Vereins ist in Haar b. München.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München einzutragen.

§ 2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Nachwuchsarbeit der Fußballabteilung des TSV Haar e.V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die dem Zweck der Körperschaft widersprechen.

§ 3 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Förderausschuß
- d) der Revisionsausschuß

§ 4 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer mit Einzelvertretungsbefugnis für jeden. Sie sind damit Vorstand gem. § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorfristige Neuwahlen können durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Vorstandssitzungen können vom Vorsitzenden einberufen werden; Anträge hierzu kann jedes Vorstandsmitglied stellen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Schatzmeisters.
Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben wird.
6. Bei Rücktritt/Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Weiterführung der jeweiligen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragt.
7. Bei Rücktritt/Ausschluß des Vorsitzenden oder zweier Vorstandsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 5 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Erstellung des Jahresberichtes.
5. Verwaltung der Vereinskasse und Erstellung des Kassenjahresberichtes.
6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

1. Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und wird wirksam, wenn der Beitrittserklärung vom Vorstand nicht widersprochen wird. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Mindestjahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe desselben wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist von jedem Mitglied bei Beitritt im Voraus zu bezahlen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei einer schriftlichen Austrittserklärung, bei Tod, bei Ausschluß durch den Vorstand und durch Auflösung des Vereins.
3. Eine Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres, mit zweiwöchiger Kündigungsfrist, schriftlich erfolgen.
4. Ein Ausschluß kann erfolgen bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten. Hierzu gehört auch die Nichtentrichtung von Beiträgen.
5. Jedem Mitglied ist diese Satzung zu übergeben.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.

- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- d) Wahl von zwei Kassenrevisoren (Revisionsausschuß).
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 8 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung muß einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung - einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladung am folgenden Tag.

2. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.

3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder innerhalb eines Monats nach Antragstellung unter Angabe des Zweckes einzuberufen.

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird zu Beginn ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt, der bis zur Beendigung der Wahl des neuen Vorstandes die Versammlung leitet.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Die Versammlung ist öffentlich.

4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Vereinsauflösung eine solche von vier Fünftel erforderlich.

5. Bei Wahlen gilt folgendes:

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Hat beim ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

6. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, Die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 FÖRDERAUSSCHUB

1. Über die Mittelvergabe entscheidet der Förderausschuß auf schriftlichen Antrag. Die Gliederung der Anträge hat so transparent zu sein, daß die Verwendung der Mittel des Fördervereins zu ausschliesslich satzungsmäßigen Zwecken erkennbar ist.

2. Der Förderausschuß besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, sowie dem Abteilungsleiter und dem Jugendleiter der Fußballabteilung des TSV Haar e.V. oder deren Vertreter.

3. Der Förderausschuß ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Förderausschusses. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. Über Beschlüsse des Förderausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben wird.

§ 11 FINANZEN

1. Die Verwaltung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden obliegt dem Vorstand. Ausgaben für Verwaltungsmittel können vom Vorstand entschieden werden.

2. Es ist nicht statthaft, das Vereinskonto zu überziehen oder anderweitig im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen.

§ 12 REVISIONSAUSSCHUB

Der Revisionsausschuß besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Revisionsausschuß prüft die Geschäftsführung des Vorstandes und stellt fest, ob deren Tätigkeiten und Rechtshandlungen der Satzung entsprechen und vereinszweckdienlich sind. Die Kassen- und Haushaltsführung ist mindestens jährlich zu überprüfen. Er hat der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht vorzulegen und die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

§ 13 ANSCHRIFT

Als Anschrift des Vereins gilt die jeweilige private Anschrift des Vorsitzenden.

§ 14 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an die Fußballabteilung des TSV Haar e.V. über.
Sollte die Fußballabteilung des TSV Haar nicht mehr bestehen, geht das Vermögen an den TSV Haar e.V. über.

Haar, den ... 29. 3. 1995 ...

Gerhard Pfeucler

Johann Herrmann

Konrad Eigel

Heinz Schrafl

Thomas Richter

Gottfried Wilhelm

Andreas Waltheiner

Franz Gröfl